

Jugendhilfe für junge volljährige Geflüchtete!

Im Dreieck von Bedarf, Hilfestellung und Schwierigkeiten der Durchsetzung

**Fachtagung Junge volljährige
Geflüchtete, ein Fall für die
Jugendhilfe?
22.02.2018**



Berliner
Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.



Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe...



...seit 16 Jahren Ombudschaft

- Ombudschaft ist eine unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen - unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der strukturell unterlegenen Partei
- Ziel ombudschaftlichen Handelns ist es, strukturelle Machthierarchien (zwischen Behörden/Institutionen und BürgerInnen) auszugleichen und eine gerechte Einigung zu erzielen.
- Ombudschaft in der Jugendhilfe unterstützt junge Menschen und ihre Familien bei der Durchsetzung ihrer Rechte und gesetzlich geregelten Ansprüche im SGB VIII
- BRJ: erste Ombudsstelle in der Jugendhilfe in Deutschland
Viele Betroffene erhalten erst durch den BRJ die Option der rechtlichen Vertretung und der gerichtlichen Klage.

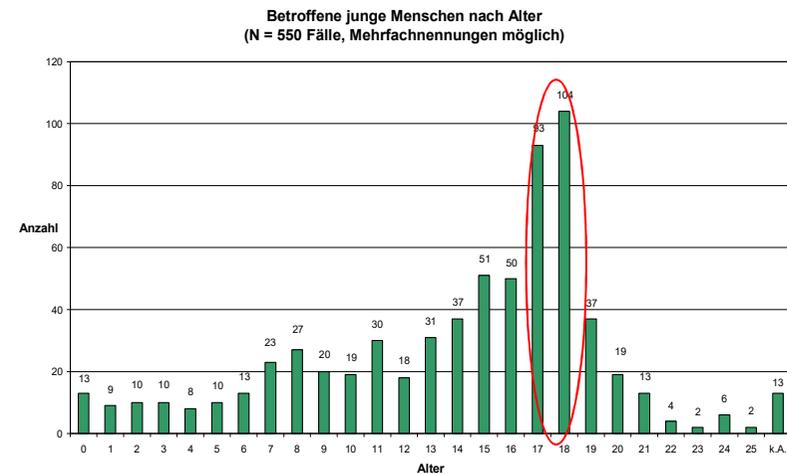
Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe

Ziel: Unterstützung junger Menschen mit unerfülltem, aber berechtigtem Jugendhilfeanspruch

Unsere Expertise / Arbeitsschwerpunkte

- **Beratung**
(von Betroffenen und Fachkräften)
- **Fortbildungen**
- **Öffentlichkeitsarbeit**

➤ Ombudschafftliches Beratungskonzept



Umsetzung:

Ehrenamtliche Arbeit,
Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge und Spenden
Umsetzung von Projekten

•Projekt „Zuständig bleiben!
Ombudschaft für junge
Menschen in schwierigen
Übergängen“;

gefördert von Aktion Mensch,
2015-2018

•Berliner Beratungs- und
Ombudsstelle Jugendhilfe
(BBO)

gefördert durch die
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend + Familien
und den Berliner Jugendämtern

§ 41 SGB VIII

Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
 - (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Leistungsinhalt

§ 41 Abs.2 nennt die möglichen Hilfen

- § 27 Abs. 3+4 Pädagogische und therapeutische Hilfen zur Erziehung, auch Ausbildungs-, Beschäftigungsmaßnahmen und Erziehungssituationen, in deren Rahmen auch Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 und § 19 SGB VIII
- §§ 28-30, 33 -35
- Erziehungsberatung (§ 28), soziale Gruppenarbeit (§ 29), Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer (§ 30)
- Vollzeitpflege (§ 33), Heimerziehung und betreutes Jugendwohnen (§ 34), Intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe (§ 35)
- Schnittstelle zur Eingliederungshilfe: drohende seelische Behinderung (§ 35a)

Abschließender Katalog

§ 41 Abs.3 benennt explizit die Nachbetreuung

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

(1) Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. (2) Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.**

(3) Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Was ist Grundlage der Hilfe?

Was ändert sich mit 18 Jahren?

- Antragsteller und Anspruchsinhaber sind die jungen Menschen
- Hilfe nach § 41 SGB VIII ist nicht mehr Hilfe zur Erziehung, sondern Hilfe für die eigenständige Persönlichkeitsentwicklung
- Entscheidend für die Fortsetzung oder auch Neueinsetzung der Hilfe ist der Bedarf (Notwendigkeit)
- Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist auch bei der Hilfe für junge Volljährige durchzuführen, d.h. auch Rechtzeitige Perspektivklärung

**Junge Volljährige haben einen individuellen einklagbaren
Rechtsanspruch auf Hilfe !**

Situation von jungen volljährigen Geflüchteten

Junge Menschen in Deutschland, die in ihren Herkunftsfamilien leben:

- ziehen mit ca. 24 /25 J. aus
- Nutzen vermehrt und selbstverständlich die Rückkehroption

Junge volljährige Geflüchtete

- UMF´s leben oft in Einrichtungen der Jugendhilfe
- mit Volljährigkeit werden sie aus diesen Einrichtungen vielfach von den Jugendämtern herausgedrängt
- haben häufig aufgrund ihrer Fluchterfahrungen traumatisierende Beziehungsabbrüche erlebt
- unsicherer Aufenthaltsstatus / keine Rückkehroption
- Sprachbarriere

Anspruchsvoraussetzung § 41 SGB VIII

Voraussetzungen sind nicht präzise bestimmt

- Jugendhilfe ist erforderlich aufgrund der **individuellen Situation**
- Einschränkung in der **Persönlichkeitsentwicklung** und in der
- eigenverantwortlichen Lebensführung / Selbständigkeit

Voraussetzungen sind nicht: begonnene Schul- oder Berufsausbildung oder eine Erfolgsprognose

Kriterien zur Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung

- Grad der Autonomie
- Durchhalte- und Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zum Aufbau von Beziehungen zum sozialen Umfeld
- Fähigkeit zur Bewältigung von Anforderungen des täglichen Lebens
- Fähigkeit zur Perspektivplanung

Fallbeispiel Belal

Belal kam 2015 als Flüchtling aus Afghanistan nach Deutschland.

Nach seiner Aussage und laut Kopie seiner Geburtsurkunde war er bei der Ankunft in Deutschland 16 Jahre alt. Dieses Alter wurde von den deutschen Behörden nicht anerkannt und sein Alter wurde auf 19 festgesetzt.

Nachdem er in einer Notunterkunft für Erwachsene mehrfach sexuell missbraucht wurde, lebte er für einige Monate auf der Straße. Von hier aus wurde er in ein Schutzprojekt aufgenommen. Die dortigen Betreuer*innen stellen einen Antrag auf stationäre Jugendhilfe für den jungen Menschen.

Das Jugendamt gibt keine Rückmeldung, Zuständigkeiten sind unklar

Jugendamt beauftragt ein ambulantes Clearing, das zu dem Ergebnis führt, dass Belal stationäre Jugendhilfe benötigt. Der Abschlussbericht eines Krisenaufenthalts in der Kinder- und Jugendpsychiatrie votiert ebenfalls für eine stationäre Jugendhilfeunterbringung. Dennoch wird seitens des Jugendamts nur eine ambulante Betreuung bewilligt, im Rahmen derer eine schnelle Verselbständigung angestrebt wird. Es wird davon ausgegangen, dass er bis auf Weiteres in dem Schutzprojekt wohnen kann, ansonsten müsse er eben wieder in die Gemeinschaftsunterkunft. Die ambulante Betreuung wird dem Träger übertragen, der bereits das Clearing durchgeführt hat.

Im Verlauf der ambulanten Betreuung zeigt sich, dass der Träger nun einen der Einschätzung des Clearings entgegenstehenden Auftrag ausführt: Der Betreuungshelfer verfolgt das Ziel, Belal in einer eigenen Wohnung unterzubringen und ins SGB XII überzuleiten. Das Schutzprojekt, in dem Belal immer noch lebt (finanziert auf Basis privater Spenden), vertritt weiterhin die Einschätzung, dass Belal in einer eigenen Wohnung überfordert wäre und stationären Jugendhilfebedarf hat. In einem erneuten Hilfeplangespräch stehen sich damit sehr unterschiedliche Einschätzungen gegenüber; die Träger erheben wechselseitige Vorwürfe im Hinblick auf die Verhinderung einer adäquaten Bedarfsprüfung und eine jeweilige ungünstige Beeinflussung des jungen Flüchtlings. Erst ein Gutachten des Sozialpsychiatrischen Dienstes beendet die Uneinigkeit, da es einen Bedarf an stationärer Jugendhilfe feststellt. Das Jugendamt, das über neun Monate eine stationäre Unterbringung abgelehnt hat, lenkt nunmehr ein und eine Maßnahme der stationären Jugendhilfe wird bewilligt.

Schwierigkeiten der Durchsetzung am Fallbeispiel „Belal“

- Altersfeststellung
- Zuständigkeit
- Junge Menschen in Unterkünften für Erwachsene
- Bedarfsfeststellung
 - Ambulantes Clearing und KJP empfehlen stationäre Jugendhilfe
 - Jugendamt gewährt ambulante Betreuung (Aufenthalt im Schutzprojekt)
 - Ambulante Betreuung setzt Ziel des JA um (Suche nach eigenem Wohnraum/ Überleitung SGB XII)
 - Schutzprojekt bestätigt Notwendigkeit der stationären Jugendhilfe
 - Gutachten SpD empfiehlt stationäre Jugendhilfe
 - JA gewährt stationäre Jugendhilfe erst nach 9 Monaten

Hilfe für junge Volljährige

Junge Volljährige

haben einen individuellen einklagbaren Rechtsanspruch auf Hilfe!

Unsere Beratungserfahrungen:

- Fachkräfte fragen trotz Bedarfs keine Hilfen für Junge Volljährige beim Jugendamt nach („verdeckter Bedarf“)
- Mythen (z. B. „keine Mitwirkung“)
- Jugendämter verweisen direkt auf andere Sozialleistungssysteme; entlassen in die Obdachlosigkeit
- Unwille und Nicht-Gewährung von Jugendhilfeangeboten haben für die jungen Menschen teilweise sehr bittere Konsequenzen

Jugendhilfe: Klarer (fach-)politischer Wille zur Bedarfsgerechtigkeit und offensive Zuständigkeitserklärung für junge Menschen!

Notwendigkeit am Beispiel „Belal“

- keine eigenständige Lebensführung
- temporärer Nachreifungsprozess
- schulische/berufliche Perspektive ungeklärt
- Traumatische Erlebnisse (Flucht und Missbrauch)
- psychische Krise
- Schutzprojekt ist keine (Dauer-)Lösung sondern nur Lückenfüller !

-> Was wäre eine geeignete Einrichtung für Belal?

Notwendigkeit bei Fortführung von Hilfen

- Die Notwendigkeit von Hilfen zur Gestaltung einer eigenverantwortlichen Lebensführung muss gegeben sein.
- z.B. Bisherige Betreuung nach §§ 33, 34, 35a SGB VIII
- Brüchige, gestörte Lebenswege (Flucht, Trennung, Beziehungsabbrüche...)
- Problembelastete Lebenslagen wie unzureichende Betreuungssituation, drohende Obdachlosigkeit
- Seelische Belastungen, psychische Störungen, nicht aufgearbeitete familiäre Konflikte
- Eingliederung in die Arbeitswelt erscheint aufgrund schulischer, beruflicher oder sonstiger Abbrüche gefährdet

Geeignetheit

- die Maßnahme muss geeignet sein, d.h. es muss zumindest ein Teilerfolg aufgrund der Maßnahme erwartet werden können
- **Hilfe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, wie z.B. regelmäßiger Schulbesuch, Drogenfreiheit oder „Mitwirkungspflicht“**
- Erfolgsprognose gilt jedoch nicht für einen jungen Volljährigen, der seelisch behindert ist oder von einer solchen Behinderung bedroht ist (§ 35a SGB VIII)

Erfolgsbezogenheit?

- Jede Hilfe muss zumindest geeignet sein, die jungen Menschen in die Lage zu versetzen selbständig zu werden
- Nicht zwingend erforderlich, dass dies bis zum 21. Geburtstag erreicht wird
- Es genügt, wenn Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zur eigenen Lebensführung erwarten lässt (BVerwGE 5 c 26/98)

Verfahrensablauf

- Schriftlichen Antrag stellen mit ca. 17,5 Jahren oder mit Volljährigkeit
- Eine schriftlicher Antrag erfordert einen schriftlichen Bescheid
- jg. Mensch ist Anspruchsinhaber*in und Antragsteller*in
- Antragsbegründung: Persönlichkeitsentwicklung, temporäre Nachreifung, Verselbständigung
- Untermauerung durch Gutachten und Stellungnahmen von Fachkräften
- Bearbeitungsdauer max. 3 Monate
- Widerspruch innerhalb von 4 Wochen
- Bei abgelehntem Widerspruch Klage vor dem Verwaltungsgericht innerhalb von 4 Wochen
- Eilantrag erforderlich

Alter

Die Hilfe wird in der Regel nur bis Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Sie kann im Einzelfall bis zum 27. Lebensjahr **fortgesetzt** werden.

Entscheidend ist, ob ein Leistungsempfänger mit den Mitteln der Jugendhilfe noch beeinflussbar ist, dann hat die Jugendhilfe den Vorrang vor anderen Sozialleistungsträgern. Erstanträge nach dem 21. Lebensjahr sind in der Regel nicht möglich

ENDE

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Axel Biere

Jasmin Goldschmidt

www.brj-berlin.de

